



**RELAX,
WE CARE**

RAHMENBEDINGUNGEN

zur Bereitstellung von IT-Infrastruktur („AGB-Miete“)

durch die
NTS Netzwerk Telekom Service AG
Parking 4
8074 Raaba-Grambach

1. GEGENSTAND

- 1.1 Die NTS Netzwerk Telekom Service AG stellt dem Kunden IT-Infrastrukturkomponenten im Rahmen eines Service- oder Mietvertrages zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug zur Leistung einer monatlichen Service- oder Mietzahlung („Entgelt“) an die NTS Netzwerk Telekom Service AG.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1 Für in diesem Dokument nicht geregelten Fragen, gelten die AGB der NTS Netzwerk Telekom Service AG. Diese sind unter <https://www.nts.eu/agb> abrufbar.
- 2.2 Über die Hardwarebereitstellung hinaus bestehende Support Verträge oder Managed Services werden in gesonderten Leistungsbeschreibungen und Dokumenten definiert.

3. BEREITSTELLUNG, IMPLEMENTIERUNG

- 3.1 NTS liefert die bereitgestellte Hardware zum vereinbarten Zeitpunkt, an die im Servicevertrag oder Mietschein definierte Adresse. Das Verlustrisiko geht auf den Kunden über, nachdem jede Komponente erfolgreich auf das Gelände des Kunden oder an die vereinbarte Lieferadresse geliefert wurde. Dies berührt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung oder freiwillige abgegebene Garantien.
- 3.2 Waren und Dienstleistungen, die kein Bestandteil des definierten Service-, Software- oder Migrationsangebots sind, werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.3 Der Kunde hat die räumlichen und technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung, Implementierung und den Betrieb der Hardware bzw. des Service erforderlich sind. NTS wird den Kunden vor der Lieferung über die räumlichen und technischen Voraussetzungen informieren. Weiterhin wird NTS den Kunden vor der Lieferung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch über den Liefertermin informieren.
- 3.4 Der Kunde muss NTS nach entsprechender Vorankündigung den physischen Zugang zu den technischen Einrichtungen gewähren.
- 3.5 Weiterhin hat der Kunde alle Kosten für technische Einrichtungen, Rackspace, Klimaanlage, Strom und andere Betriebskosten zu tragen.

4. ENTGELT

- 4.1 Das Entgelt für die Bereitstellung wird im jeweiligen Mietschein (sofern ausgestellt) festgelegt oder ist Bestandteil der Servicekosten. Alle Beträge werden in EURO angegeben. Der Preis versteht sich exklusive MwSt, außer wenn ausdrücklich anderweitig angegeben.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts beginnt mit dem Ersten des Monats nach erfolgter Lieferung oder alternativ zu dem Mietschein oder Servicevertrag festgelegten Zeitpunkt.

5. LAUFZEIT

- 5.1 Die Kündigung eines Mietscheines ist an jedem Quartalsende mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 5.2 Allfällige abweichende Kündigungsfristen und Laufzeiten werden in den einzelnen Mietscheinen oder Serviceverträgen festgelegt.

6. ERWEITERUNGEN

- 6.1 Erweiterungen können nach einem vorangegangenen Angebot durch NTS an den Kunden in ein bestehendes Miet- oder Servicemodell integriert werden und führen in der Regel zu einer Erhöhung des monatlichen Entgelts.

7. RECHNUNGSSTELLUNG

- 7.1 Das Entgelt wird im Vorhinein zu Beginn des Monats in Rechnung gestellt, sofern im Mietschein oder Servicevertrag keine abweichende Regelung besteht.
- 7.2 Zahlungen sind sofort fällig.
- 7.3 Aufrechnung: Der Kunde darf nur solche Forderungen aufrechnungsweise verrechnen oder geltend machen, die ausdrücklich von NTS anerkannt, oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt wurden.

8. NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR, ÜBERTRAGUNG DER NUTZUNG AN DRITTE

- 8.1 Die Infrastruktur wird zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden, mit dem Kunden verbundene Unternehmen iSd § 189a UGB und seine bzw deren bevollmächtigten Mitarbeiter bereitgestellt.
- 8.2 Ein Vertragseintritt durch oder eine Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung durch NTS möglich.
- 8.3 Im Falle einer Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist der Kunde für die Einhaltung der vertraglichen und rechtlichen Bestimmungen letztverantwortlich.
- 8.4 Der Dritte ist in jedem Fall auf die Tatsache des Vorliegens eines Mietverhältnisses hinzuweisen.
- 8.5 Unternehmensübergang oder Fusion: Im Fall eines Unternehmensübergangs gelten die Bestimmungen des UGB. Darüber hinaus hat NTS im Fall eines Unternehmensübergangs das Recht, die restlichen Mietzahlungen bis zum Ende der Befristung sofort fällig zu stellen.
- 8.6 Für Verstöße gegen diese Regelung durch den Kunden wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von drei monatlichen Entgelten (Miete oder Servicegebühr) vereinbart.

9. NUTZUNG VON SOFTWARE

- 9.1 Sofern das Softwarekomponenten bereitgestellt werden, werden diese den entsprechenden Hersteller-Lizenzbedingungen gemäß lizenziert. Ein Hinweis auf das jeweils anzuwendende Lizenzmodell findet sich im Mietschein oder im vorangegangenen Angebot. Der Kunde ist für die Einhaltung der Hersteller-Lizenzen verantwortlich.
- 9.2 NTS hat keine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung, technischen oder anderen Support für die Software Dritter, die in diesem Mietvertrag bereitgestellt wird oder enthalten ist, zu leisten (nur über separaten Support-Vertrag).
- 9.3 Alle Kopien der Software müssen nach dem Ablauf des Mietvertrages oder der Lizenz zerstört oder gelöscht werden. Auf Anfrage des Auftragnehmers hat der Kunde eine schriftliche Bestätigung über die Zerstörung oder Löschung aller Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Softwarekennzeichen, insbesondere Urheberrechtshinweise, Warenzeichen, Seriennummer usw. dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

10. PUBLIZITÄT

- 10.1 Die bereitgestellte Infrastruktur ist vom Kunden als solche nach Möglichkeit zu kennzeichnen und sichtbar von verbundener eigener Infrastruktur abzugrenzen, um eine Zurechnung zur Insolvenzmasse oder eine Exekution in das gemietete Vermögen zu vermeiden.
- 10.2 Allfällige, von NTS zu diesem Zweck an der Hardware angebrachte Eigentums-kennzeichen, oder Hersteller-Zeichen, Zahlen oder Aufschriften dürfen weder verändert noch zerstört werden.
- 10.3 Sofern eine Kennzeichnung durch NTS erfolgt, entfällt die Kennzeichnungspflicht für den Kunden.
- 10.4 Für Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht durch den Kunden wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von drei monatlichen Entgelten (Miete oder Servicegebühr) vereinbart.

11. ÄNDERUNGEN

- 11.1 Montage, Anschluss der Komponenten oder anderer Komponenten sowie jegliche andere Befestigung von bereitgestellten Komponenten an unbeweglichem Vermögen, das dem Kunden gehört oder das er gemietet hat, wird nur vorübergehend vorgenommen. Bei einer Vertragsbeendigung werden alle Befestigungen entfernt, und die Komponenten werden vom Eigentum des Kunden getrennt.
- 11.2 Der Kunde darf nur Änderungen (insbesondere Anschlüsse an oder Zusammenbau von anderen Geräten, Netzwerken und Computersystemen) an den bereitgestellten Komponenten vornehmen, die nicht die Wiederherstellbarkeit oder Funktionalität der Komponenten beeinträchtigen und nicht den Wartungsaufwand oder die -kosten erhöhen.
- 11.3 Der Kunde trägt bei Vertragsende alle Kosten für die Wiederherstellung des Originalzustands unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung der Komponenten.

12. WARTUNGSVERPFLICHTUNG UND GARANTIE

- 12.1 Der Kunde hat für Hardwarekomponenten einen Wartungsvertrag abzuschließen, der einen Austausch oder Reparatur fehlerhafter Infrastruktur vorsieht. Sofern dieser Wartungsvertrag Teil der Bereitstellung ist (definiert in Mietschein oder Servicevertrag), erhält der Kunde zu Wartungsbeginn eine Wartungsbestätigung.
- 12.2 Mängel und Störungen an den gemieteten Komponenten werden gemäß der zugehörigen Leistungsbeschreibung bzw dem zugrundeliegenden Wartungsvertrag repariert bzw behoben.
- 12.3 Der Kunde hat den Auftragnehmer über alle Mängel, Störungen und Schäden an den Mietobjekten sofort zu informieren.
- 12.4 Wenn bestimmte Komponenten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden aus dem Wartungsvertrag genommen werden, trägt der Kunde das Risiko für jegliche Mängel, Störungen und Schäden. Der Kunde verzichtet dahingehend auf alle Rechte aus einer allfälligen Gewährleistung, wenn er die Wartung für das ungedeckte Produkt verringert.

13. ELEKTRONIKVERSICHERUNG

- 13.1 Der Kunde weist vor Vertragsabschluss eine Versicherung der Komponenten gegen zufällige oder vorsätzliche (zB Vandalismus) Beschädigung oder Untergang mit Ersatz der Reparaturkosten oder bei Untergang des jeweiligen Zeitwerts nach.
- 13.2 Sofern diese Versicherung Teil der Bereitstellung ist (definiert in Mietschein oder Servicevertrag), erhält der Kunde zu Wartungsbeginn eine Versicherungsbestätigung.

14. EINSICHTNAHME DURCH NTS

- 14.1 NTS hat das Recht, sich nach Vorankündigung vom Zustand, der entsprechenden Kennzeichnung und der pfleglichen Behandlung der Infrastruktur durch den Kunden zu überzeugen.
- 14.2 Eine Vorankündigung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.
- 14.3 Die Begutachtung der Komponenten kann auch von einem von NTS beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden.

15. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH NTS

- 15.1 NTS kann die Bereitstellung der Hardware bzw. des Service aus folgenden Gründen außerordentlich beenden:
 - 15.1.1 Bei Vorliegen von 3 offenen monatlichen Miet- oder Servicerechnungen des Kunden trotz schriftlicher Mahnung von NTS.
 - 15.1.2 Bei Verstößen gegen andere Vertragsverpflichtungen, die die bereitgestellte Infrastruktur physisch gefährden, trotz einer vorangegangenen schriftlichen Ermahnung durch NTS.

- 15.1.3 Wenn der Kunde seine Finanzen oder andere Tatsachen nicht wahrheitsgemäß offengelegt hat (Punkt Finanzierung und Bonität).

Gründe für eine gesetzlich vorgeschriebene außerordentliche Kündigung sind von dieser Regelung nicht betroffen.

16. AUSWIRKUNGEN EINER AUSSERORDENTLICHEN KÜNDIGUNG

- 16.1 Bei einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags durch NTS gemäß Kapitel 15 hat der Kunde folgenden Schadenersatz zu bezahlen:
- 16.1.1 Zahlungsrückstände, die zum Zeitpunkt der Kündigung offen sind, einschließlich Zinsen und Kosten
 - 16.1.2 Erfüllungsinteresse: 100% der verbleibenden Entgeltzahlungen (zukünftige Entgelte, inklusive MwSt) bis zum Ende des befristeten Vertrages oder eines bestehenden Kündigungsverzichts.

17. RÜCKGABE

- 17.1 Vorbehaltlich eines zu vereinbarenden Eigentumsübergangs nach Ende der Bereitstellung, müssen bei einer Vertragskündigung durch den Kunden alle Komponenten vollständig, wie geliefert und in gutem Zustand zurückgegeben werden.
- 17.2 Bei einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden nach Ablauf des Kündigungsverzichts kann der Kunde alle Komponenten für den Restwert (Buchwert) erwerben.
- 17.3 Die Vollständigkeit der zurückgegebenen Komponenten wird von NTS anhand von Lieferscheinen bestätigt, oder durch einen Remarketing Partner von NTS überprüft.
- 17.4 Darüber hinaus werden Vollständigkeit, Funktionalität und Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Zustand in einem technischen Bericht dokumentiert.
- 17.5 Die Funktionalität gilt als gegeben, wenn:
- 17.5.1 Hardware-Komponenten ohne technische Fehler funktionieren
 - 17.5.2 Hardware- Komponenten keine externen Schäden (Brüche des Gehäuses, Bildschirmkratzer usw.) und keine optischen Schäden aufweisen; davon ausgenommen sind allgemeine Gebrauchsspuren.
 - 17.5.3 Vom Kunden angebrachte Aufkleber, Folien und Verschmutzung gelten unter keinen Umständen als allgemeine Gebrauchsspuren und sind vor der Rückgabe zu entfernen.
- 17.6 Eine Hardware-Komponente gilt als nicht funktionsfähig, wenn die Wiederherstellungskosten den Verkehrswert übersteigen.
- 17.7 Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellte Software auf den ursprünglichen Medien, sowie alle Handbücher und Dokumente zurückzugeben. Die bereitgestellte Software und alle Kopien müssen vollständig

und dauerhaft gelöscht oder zerstört werden. Software, die auf Hardware installiert ist, muss vom Kunden (oder auf Kosten des Kunden von NTS) gelöscht werden. Der Kunde trägt alle Kosten für die Entfernung der Software.

- 17.8 Jegliche Zurückbehaltungsrechte für die bereitgestellten Gegenstände sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.9 Schäden und Mängel werden in einem Rückgabeprotokoll aufgenommen. Der Kunde hat alle Schäden zu beheben, die er oder ein ihm zuzurechnender Dritter (während sich die Komponenten in seiner Obhut befunden haben) zu verantworten hat.
- 17.10 Der Kunde trägt die Kosten für Abbau, Abholung und Transport bei Beendigung eines Mietscheines oder Servicevertrages, sofern dies nicht von ihm selber durchgeführt wird oder sofern dies nicht im Mietschein oder Servicevertrag abweichend geregelt ist.

18. FINANZIERUNG UND BONITÄT

- 18.1 Auf Anfrage von NTS bzw der Finanzierungspartner hat der Kunde seine finanziellen Angelegenheiten und alle Tatsachen offenzulegen, die diesen Vertrag möglicherweise berühren. Das inkludiert die Übergabe von Bilanzunterlagen.
- 18.2 NTS behält sich das Recht vor, diesen Vertrag bei einem externen Finanzdienstleister zu refinanzieren. Auf Wunsch des Kunden können in diesem Fall die Unterlagen zur Prüfung der Bonität direkt an den Finanzdienstleister übergeben werden.

19. KOSTEN

- 19.1 Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt NTS.
- 19.2 Rechtsberatungs- und Verhandlungskosten trägt jede Partei selbst.
- 19.3 Der Kunde berechnet und trägt die Kosten einer allfälligen Vergebührung eines Mietscheins beim zuständigen Finanzamt.

20. SONSTIGE REGELUNGEN

- 20.1 Die Vertragsbeziehung wird vom österreichischen Recht geregelt unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts (IPRG) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 20.2 Wenn einzelne Bestimmungen in diesen Rahmenbedingungen ungültig sind oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung vereinbaren die Parteien eine neue Bestimmung, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht so nahe wie möglich kommt.